

Anlage zum Vertrag über die Nutzung
der e-app24 Online-Terminbuchungssysteme Nr.: _____

VEREINBARUNG ÜBER DIE AUFTRAGSVERARBEITUNG gem. Art.28 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

zwischen

OCW – Marketing & Management GmbH – Vahrenwalder Str. 269 A – 30179 Hannover
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Michael Nitsche

Weisungsberechtigte Person:
Michael Nitsche, Geschäftsführer, Tel.: +49(511) 96666, E-Mail: nitsche@e-app24.de

als Auftragsverarbeiter nachstehend „Serviceleister“ genannt

und

Herrn/Frau/Firma _____

Anschrift/Hauptsitz, bzw. privat: _____

Weisungsberechtigte Person/en: (Name, Funktion, Tel, E-Mail)

als Verantwortlicher, nachstehend „Servicekunde“ genannt, wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand und Dauer des Auftrages

Der Gegenstand des Auftrages umfasst nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

Die Bereitstellung der e-app24 Online-Terminmanagement-Software zur eigenständigen, eigenverantwortlichen Nutzung durch den Servicekunden, ohne das Einstellen der Daten durch den Serviceleister.

Das individuelle Einrichten der e-app24 Online-Terminmanagement-Software nach Angabe des Servicekunden

Das Hosten und Warten des Systems sowie der technische und administrative Support.

Das Hochladen und Verarbeiten der Kontaktdaten des Servicekunden in das e-app24 Online-Terminmanagement nach Angabe des Servicekunden, sofern er dies aus Zusatzleistung wünscht.

Die Dauer dieses Auftrages ist unbefristet (ggf. für eine Mindestlaufzeit). Es gelten die Kündigungsfristen des Vertrages über die Nutzung der e-app24 online-Terminbuchungssysteme mit o.g. Nummer.

Gruppe	Name	Version	Datum	Geprüft	Freigegeben	Seite
Verträge	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung- e-app24	2	20.072018	Donath	Nitsche	1

2. Konkretisierung des Auftragsinhaltes

Die Art der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ergibt sich aus TZ 1 dieser Vereinbarung.

Der Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Serviceleister für den Servicekunden ist die Nutzung von Cloudsoftware zur Unterstützung und Erledigung von Geschäftsprozessen des Servicekunden.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Servicekunden und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff bis 46 erfüllt sind. Das angemessene Schutzniveau wird hergestellt durch Standarddaten-Schutzklauseln (Art. 46 Abs 2 litt. c und d DS-GVO)

Folgende Datenarten sind Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Datum, Uhrzeit, hier bearbeitende Person, Name und Vorname der Person und deren Anschrift, Bezeichnung der Firma und deren Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mailadresse Terminbeginn, Terminende, Terminbeschreibung.

Weitere personenbezogene Daten wie: Zusätzliche persönliche Daten, Vertragsstammdaten, Kundenhistorie, Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten, Planungs- und Steuerungsdaten, Auskunftsangaben von Dritten etc. werden grundsätzlich nur dann verarbeitet, wenn der Servicekunde diese Daten selbst in das System einstellt.

In dem Fall, dass das Hochladen und Verarbeiten von Daten in Auftrag gegeben wird, hat der Servicekunde zu erklären, dass die zusätzlichen Daten für den Geschäftszweck des Servicekunden erforderlich sind. Dies erklärt der Servicekunde hiermit für nachfolgende zusätzlich Daten:

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffener Personen umfassen:

Kunden, Mandanten, Patienten, Mitglieder, Interessenten, Mieter, Bewerber, Abonnenten, Beschäftigte, Lieferanten, Anbieter, Handelsvertreter und Ansprechpartner.

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM's)

Der Serviceleister hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung, zu dokumentieren und dem Servicekunden zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

Gruppe	Name	Version	Datum	Geprüft	Freigegeben	Seite
Verträge	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung- e-app24	2	20.072018	Donath	Nitsche	2

Der Serviceleister hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.

Die zu dokumentierenden Maßnahmen (TOM's) zur Sicherheit der Daten werden nachfolgend beschrieben und vom Servicekunden anerkannt:

Zutrittskontrolle: Die Geschäftsräume sind durch eine manuelle und/oder elektronische Schließanlage gesichert. Kein Unbefugter hat Zutritt zu den Büros und den Datenverarbeitungsanlagen. Die Büros sind während und nach der Bürozeit stets verschlossen. Personen mit Zutrittsberechtigung, wie das Personal des Serviceleisters und des Reinigungsunternehmens, haben sich schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Postfächer sind innerhalb der Geschäftszeiten nur für das Personal des Serviceleisters zugänglich und außerhalb der Geschäftszeiten verschlossen.

Zugangskontrolle: Zugang zu Rechnern haben nur berechtigte Personen mit Kennwort.

Zugriffskontrolle: Durch eine Benutzerverwaltung mit verschiedenen Benutzerprofilen wird sichergestellt, dass nur berechtigte Personen Zugriff auf Daten haben, die zu dessen Aufgabengebiet gehören. Durch Sperren des Benutzerkontos oder Ändern der Benutzerkonten werden entsprechende Berechtigungen gewährt oder entzogen.

Trennungskontrolle: Eine getrennte Verarbeitung von Daten ist gewährleistet durch den Einsatz von mandantenfähiger Software.

Daten, die im Rahmen des Empfangs- und Telefonservice aufgenommen werden, werden mit dem CRM-Programm BS-Notiz verarbeitet. Kontaktdaten werden stets dem betroffenen Kunden zugeordnet und stets getrennt von anderen Kundendaten verarbeitet.

Kontaktdaten, die im e-app24 Online-Terminmanagement verarbeitet werden, werden dem jeweiligen Mandanten (Servicekunden) zugeordnet. Servicekunden haben nur Zugriff auf die eigenen Mandanten bezogenen Daten.

Die Scan- und Versendungsprozesse werden getrennt für die einzelnen Kunden durchgeführt und finden jeweils in einem Arbeitsprozess statt. Die gescannten Daten werden nicht gespeichert.

Postöffnungen finden im hinteren Bereich der Rezeption des Centers und getrennt pro Kunde statt. Dritte haben keine Einsicht auf die Inhalte.

Dialoge mit Kunden am Empfang, sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, sowie die Entgegennahme und die Verarbeitung von Dokumenten finden am weniger frequentierten Seitenbereich der Rezeption statt. Auf den nötigen Diskretionsabstand zu weiteren Personen wird geachtet.

Schreibarbeiten und Auftragsverarbeitungen werden im hinteren Bereich der Rezeption des Centers durchgeführt. Dritte haben keine Einsicht auf die Inhalte. Papierdokumente verbleiben außerhalb der Geschäftszeiten in verschlossenen Bereichen des Centers. Digitale Dokumente werden im Dokumentenmanagementsystem gespeichert und getrennt den Kunden/Mandanten zugeordnet.

Integrität: Die Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht bzw. nur an Lieferanten und der ecos office center gruppe angeschlossenen Office Centern, sofern es zur Leistungserbringung erforderlich ist. (Siehe auch Datenschutzbestimmungen).

Eingabekontrolle: Eine entsprechende Protokollierung in den EDV-Systemen ermöglicht eine Überprüfung, wer welche Daten eingegeben und/oder bearbeitet hat.

Pseudonymisierung: Die mit der Auftragsverarbeitung erfassten personenbezogenen Daten werden stets nur in Zusammenhang mit dem zu bearbeitenden Vorgang gespeichert. Eine Auswertung der Daten erfolgt nicht durch den Serviceleister. Eine Auswertung der Daten und eine Weitergabe an Dritte, die eine Pseudonymisierung erforderlich machen, erfolgt nicht. Eine Pseudonymisierung erfolgt daher nicht.

Gruppe	Name	Version	Datum	Geprüft	Freigegeben	Seite
Verträge	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung- e-app24	2	20.072018	Donath	Nitsche	3

Verschlüsselung: Daten, die über das Online-Buchungssystem gesendet werden, werden SSL-verschlüsselt. Die Datenablage erfolgt in einer geschlossenen Datenbank eines Dokumentenmanagement-Systems.

Verfügbarkeit: Die Speicherung der Daten erfolgt auf einem Server mit mehreren Festplatten. Der Server steht in einem stets verschlossenen Büro. Virens Scanner, Firewall, USV und die Datensicherung auf mehreren Festplatten (RAID-System) und zusätzlich in einem Cloud-Speicher innerhalb der EU sichern die Daten und ermöglichen die Wiederherstellung durch schnelle Back-Up's. Die Daten, die im Online-Buchungssystem e-app24 verarbeitet werden, werden auf zwei getrennten Servern bei einem Hosting-Unternehmen innerhalb der EU gespeichert. Die Daten werden durch stets laufende Back-Up's innerhalb der beiden Server gesichert. Mit der Bereitstellung von Speicher auf Servern endet die Dienstleistung bei den entsprechenden Hostinganbietern. Einen Zugriff auf die Cloudsoftware e-app24 haben die Hostinganbieter nicht. Somit erfolgt seitens der Hostinganbieter keine Verarbeitung der Daten im Sinne der DSGVO.

Verfahren zur Überprüfung, Bewertung und Evaluierung: Nach Vorgaben eines Datenschutzkonzeptes unseres externen Datenschutzbeauftragten wird ein Datenschutz-Management erstellt und damit Richtlinien und Arbeitsanweisungen vorgegeben und regelmäßig sensibilisiert, um Datenschutzrisiken zu minimieren.

Überprüfungen der IT-Sicherheit finden statt um Sicherheitsvorfälle zu minimieren. Meldungen über evtl. auftretende Sicherheitsvorfälle werden zentralisiert. Zur Vermeidung von Vorfalldaherholungen werden relevante Personen entsprechend geschult.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auf den Zweck der Auftragsverarbeitung ausgerichtet und auf das erforderliche Minimum der Datenerfassung beschränkt.

Risikominimierung: Da in der Regel nur Standarddaten ohne besondere Persönlichkeitsmerkmale gem. TZ 2 Abs. 5 verarbeitet werden, stellt diese Art der Auftragsbearbeitung nur ein geringes Risiko da. In Einzelfällen, in denen weitere persönliche Daten verarbeitet werden, kann sich unter Umständen das Risiko erhöhen. In diesen Fällen wird die Folgenabschätzung je nach Art der zu erbringenden Leistungen individuell durchgeführt und die Mitarbeiter sensibilisiert. Im Fall der Datenverarbeitung im e-app24 Online-Terminmanagement ist der Servicekunde selbst dafür verantwortlich, welche Arten von Daten er dort einstellt und verarbeiten lässt. Eine Folgenabschätzung und die evtl. zu treffenden Maßnahmen hat der Servicekunde selbst durchzuführen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Serviceleister gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

Der Serviceleister darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Servicekunden weiterleiten.

Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Servicekunden unmittelbar durch den Serviceleister sicherzustellen.

Die Speicher- und Löschvorgänge werden nachfolgend beschrieben und vom Servicekunden anerkannt:

Löschung der Daten: Kontaktdaten von Kontakten des Servicekunden werden während der Vertragslaufzeit nicht gelöscht. Solche Löschungen hat der Servicekunde eigenverantwortlich vorzunehmen.

Kontaktdaten des Servicekunden und Kontaktdaten von Kontakten des Servicekunden werden drei Monate nach Beendigung der Vertragslaufzeit aus den e-app24 Online-Terminmanagement gelöscht.

Kontaktdaten des Servicekunden in anderen Systemen für Kundenverwaltung Faktura und Buchhaltung werden nach den gesetzlichen Vorgaben gelöscht.

Gruppe	Name	Version	Datum	Geprüft	Freigegeben	Seite
Verträge	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung- e-app24	2	20.072018	Donath	Nitsche	4

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Serviceleisters

Der Serviceleister hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Artt. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Um einen optimalen und stets aktuellen Datenschutz zu gewährleisten, haben wir eine externe Firma mit dem Datenschutz beauftragt. Datenschutzbeauftragter ist: WENZA Deutschland AG Beim Alten Gaswerk 5, 22761 Hamburg, Tel.: 040 / 360 234 0
E-Mail: info@wenza-deutschland.de
- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Serviceleister setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Serviceleister und jede dem Serviceleister unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO
- d) Der Servicekunde und der Serviceleister arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Die unverzügliche Information des Servicekunden über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- f) Soweit der Serviceleister seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Servicekunden ausgesetzt ist, hat ihn der Servicekunden nach besten Kräften zu unterstützen.
- g) Der Serviceleister kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Servicekunden im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6. Unterauftragsverhältnisse

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Serviceleister z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Serviceleister ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Der Serviceleister darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:

Gruppe	Name	Version	Datum	Geprüft	Freigegeben	Seite
Verträge	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung- e-app24	2	20.07.2018	Donath	Nitsche	5

- der Serviceleister eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Servicekunden eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Servicekunde nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Serviceleister schriftlich oder in Textform Einspruch innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gegen die geplante Auslagerung erhebt
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird
- sich der Sitz des Unterauftragnehmer innerhalb der EU/ des EWR befindet
- und die Erbringung der Leistungen innerhalb der EU/ des EWR stattfindet

Für den Fall, dass der Servicekunde innerhalb der einmonatigen Frist gegen die Auslagerung widersprochen hat und der Serviceleister unberechtigt Dienstleistungen ausgelagert, hat der Servicekunde das Recht auf fristlose Kündigung der betroffenen Dienstleistungen jedoch nicht weiterer Leistungen die mit dem Vertrages über Bürodienstleistungen vereinbart wurden.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Servicekunden an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer ist nicht gestattet.

7. Kontrollrechte des Servicekunden

Der Servicekunde hat das Recht, im Benehmen mit dem Serviceleister Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Serviceleister in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

Der Serviceleister stellt sicher, dass sich der Servicekunde von der Einhaltung der Pflichten des Serviceleisters nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Serviceleister verpflichtet sich, dem Servicekunden auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen wie z.B. Datenschutzbeauftragten, und/oder Datenschutzauditoren.

Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Servicekunden kann der Serviceleister einen Vergütungsanspruch geltend machen. Die Parteien vereinbaren, dass hierfür ein Stundensatz von 90,00 € zzgl. ges. MwSt (Stand: 01.04.2018) in Rechnung gestellt werden kann. Der Serviceleister ist berechtigt, den Stundensatz den preislichen Gegebenheiten anzupassen.

8. Mitteilung bei Verstößen des Serviceleisters

Der Serviceleister unterstützt den Servicekunden bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Servicekunden zu melden
- c) die Verpflichtung, dem Servicekunden im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung des Servicekunden für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- e) die Unterstützung des Serviceleisters im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

Gruppe	Name	Version	Datum	Geprüft	Freigegeben	Seite
Verträge	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung- e-app24	2	20.07.2018	Donath	Nitsche	6

Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen. Die Parteien vereinbaren, dass für Leistungen durch Mitarbeiter/innen ein Stundensatz von 60,00 € und bei Leistungen durch den Geschäftsführer 90,00 € zzgl. ges. MwSt (Stand: 01.04.2018) in Rechnung gestellt werden kann. Der Serviceleister ist berechtigt, die Stundensätze den preislichen Gegebenheiten anzupassen.

9. Weisungsbefugnis durch den Servicekunden

Weisungen sind vom Servicekunden grundsätzlich schriftlich per E-Mail zu erteilen. Werden ausnahmsweise mündliche Weisungen erteilt, bestätigt der Servicekunde unverzüglich die Weisung per E-Mail.

Der Serviceleister hat den Servicekunden unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

Weisungsberechtigte Person des Serviceleisters ist:

Michael Nitsche, Geschäftsführer, Tel.: +49(511) 96666, E-Mail: nitsche@ecos-office.de

Weisungsberechtigte Person/en des Servicekunden ist/sind auf Seite 1 zu benennen:

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Servicekunden nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Servicekunden – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Serviceleister sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu vernichten oder auf Anforderung dem Servicekunden auszuhändigen. Die Anforderung hat während der Vertragslaufzeit oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beendigung des Vertrages zu erfolgen. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Eine Bestätigung bzw. das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Serviceleister entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Servicekunden übergeben.

11. Verschwiegenheit

Die Parteien verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die bekannt gewordenen Daten die im Rahmen der Auftragsverarbeitung bekannt werden. Dies gilt für die Zeit während der Erbringung der Dienstleistungen und auch danach.

Die im Betrieb des Servicekunden tätigen Mitarbeiter, als auch die externen Erfüllungsgehilfen, sind auf das Stillschweigen bezüglich betriebsinterner- und personenbezogener Daten sensibilisiert. Eine entsprechende Stillschweigeklausel wurde mit den betroffenen Personen schriftlich vereinbart.

Gruppe	Name	Version	Datum	Geprüft	Freigegeben	Seite
Verträge	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung- e-app24	2	20.072018	Donath	Nitsche	7

12 Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt eine zulässige Regelung, die bei verständiger Würdigung des Textes der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- und Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Regelungen in dieser Anlage „Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung“ und den übrigen Regelungen des „Vertrages über die Nutzung der e-app24 Online-Terminbuchungssysteme“ gelten die Regelungen in dieser Anlage „Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung“.

Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Hannover. Gerichtsstand ist Hannover.

_____, _____
Ort Datum

_____, _____
Ort Datum

Unterschrift (Serviceleister)

Unterschrift (Servicekunde)

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben

Gruppe	Name	Version	Datum	Geprüft	Freigegeben	Seite
Verträge	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung- e-app24	2	20.072018	Donath	Nitsche	8